

Bezirksgericht Zürich

Konkursgericht



Geschäfts-Nr.: EK260469-L / U_V7

Bezirksrichterin lic. iur. S. Eugster

Urteil vom 19. März 2026, 14.00 Uhr

in Sachen

Kanton Zürich,

Gläubiger

vertreten durch Kantonaes Steueramt Zürich

gegen

A._____ AG,

Schuldnerin

betreffend **Konkurseröffnung (Betr. 1 / KA ...)**

Das Konkursgericht zieht in Betracht:

Mit Eingabe vom 18. Februar 2026 stellte der Gläubiger das Konkursbegehren über die Schuldnerin für eine Forderung von

CHF 56'627.00 nebst Zins zu 4.75 % seit 25.12.2024

CHF 1'596.70

CHF 315.20

CHF 842.60 Betreuungskosten

gestützt auf den Zahlungsbefehl und die Konkursandrohung des Betreibungsamts Zürich 9.

Da die Schuldnerin innerhalb der angesetzten Frist weder einen Rückzug des Begehrens noch einen Ausweis über die Tilgung der Forderung beigebracht und der Gläubiger für die vorläufig entstehenden Kosten den verlangten Vorschuss von CHF 1'800.– geleistet hat, ist dem Konkursbegehren in Anwendung von Art. 171 SchKG Folge zu geben.

Das Konkursgericht erkennt:

1. Über die Schuldnerin wird der Konkurs eröffnet.
2. Das Konkursamt Altstetten-Zürich wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf CHF 400.–, der Schuldnerin auferlegt und vom geleisteten Vorschuss abgezogen. Der Rest des Vorschusses wird dem beauftragten Konkursamt überwiesen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, das beauftragte Konkursamt, das Betreibungsamt Zürich 9 und das Handelsregisteramt des Kantons Zürich.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

(Hinweis für die Schuldnerin bzw. den Schuldner: Nach der Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich wird für den Nachweis des Konkursaufhebungsgrundes und die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit keine Nachfrist gewährt.)

Die Konkursrichterin

lic. iur. S. Eugster